



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,

Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses

- per Mail

Arne Braun

Telefon: (0431) 988 1622

arne.braun@landtag.ltsh.de

Kiel, 02. Februar 2023

Stellungnahme zu kommunalwahlrechtlichen Regelungen, insbesondere Hilfeleistung bei der Stimmabgabe und Benachteiligung von Menschen mit psychischen Behinderungen bei der passiven Wählbarkeit

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Mitglieder,

die Landesbeauftragte hat sich mit dem zuständigen Staatssekretär Herrn Jörg Sibbel zu den folgenden Inhalten ausgetauscht. Herr Sibbel unterstützt das Anliegen der Landesbeauftragten.

Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

In Art. 29 iii) der UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht formuliert, dass Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall und Wunsch Unterstützung bei der Stimmabgabe erhalten können.

In den kommunalwahlrechtlichen Regelungen wird dieses Recht nur bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen eingeräumt. Nach § 31 Abs. 2 GKWG und § 46 GKWO steht diese Hilfe nur Menschen zur Verfügung, die nicht lesen können oder körperliche Behinderungen haben. Die Hilfe kann die Kennzeichnung des Stimmzettels beinhalten oder den Stimmzettel in die Urne zu legen. Daneben können Menschen mit Sehbehinderungen zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine entsprechende Schablone benutzen (§ 46 Abs.4 GKWO).

Eine gute Lösung stellen aus Sicht der Landesbeauftragten die Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung dar. Nach § 14 Abs. 5 BWahlG und § 57

BWO können alle Menschen mit Behinderungen und Menschen, die nicht lesen können, Hilfe erhalten, wenn sie an der Stimmabgabe gehindert sind.

Benachteiligung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bei der passiven Wählbarkeit

Nach § 4 kann das aktive und passive Wahlrecht nur durch Richterspruch aberkannt werden. Dies muss nach vorliegender Kenntnis explizit beispielsweise bei vorliegenden Straftaten, die eine freiheitsentziehende Maßnahme beinhaltet, erklärt werden.

Dagegen wird nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 GKWG die passive Wählbarkeit entzogen, wenn durch Richterspruch eine dauerhafte Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verfügt wird. Dieser generelle Ausschluss sollte zugunsten von richterlich festgestellten und vor allem begründeten Ausschlüssen geändert werden.

Nach dem Verständnis der Landesbeauftragten verstößt dies gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes und gegen die gleiche Anerkennung vor dem Recht auch nach Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Auch bei diesem Sachverhalt empfiehlt die Landesbeauftragte die Regelungen des § 15 Abs. 2 BWG zu übernehmen.

Hinweisen möchte die Landesbeauftragte, dass das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung, bzgl. der oben genannten Inhalte, auch einer Überarbeitung bedarf. Bzgl. der Hilfeleistung bei der Stimmabgabe sind dies die § 22 u. 35 LwahlG und § 45 LWO und bei der Benachteiligung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bei der passiven Wählbarkeit ist es der in § 8, Abs. 2 Nr. 2 und 3 LwahlG.

Im Jahr 2017 hat der damaligen Landesbeauftragte im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Landtagswahlrecht auch schon auf diese systemische Benachteiligung hingewiesen.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Pries